

Stellungnahme

Verwendung von Amalgam

Bern, 3. März 2017. Die Tageszeitung «Der Bund» behauptete in einem Artikel im Februar 2017, dass Amalgam in der Schweiz verboten sei. Eine Richtigstellung.

Im Artikel «Streit um Quecksilber im Gebiss» vom 14. Februar 2017 behauptet die Tageszeitung «Der Bund», Amalgam sei in der Schweiz verboten: „Inzwischen sind sie [die Amalgamfüllungen] in der Schweiz aber – bis auf medizinisch begründeten Ausnahmen – verboten.“

Diese Formulierung ist unglücklich. Ein totales Verbot gibt es in der Schweiz nicht. In der ChemRRV (Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen 814.81), 2005 in Kraft getreten, heisst es, dass Dentalamalgam verboten ist, „wenn aus medizinischen Gründen einem anderen Füllungsmaterial der Vorzug gegeben werden kann“.

De facto entspricht der Usus der schweizerischen Zahnmedizin damit der Verordnung: Amalgam ist erlaubt, wenn keinem anderen Füllmaterial der Vorzug gegeben werden kann.

Seit längerer Zeit schon spielt Amalgam nur noch eine marginale Rolle in der Zahnmedizin. Neue Amalgam-Zahnfüllungen werden kaum gebraucht (weniger als 1% aller neuen Füllungen) und die alten oft durch Komposit ersetzt. In jedem Fall ist das Einverständnis des Patienten zum Behandlungsvorgang absolut notwendig.

Amalgam im Mund ist nicht gefährlich; nur das Entfernen selbst sollte mit einem Amalgamabscheider passieren. Die SSO setzte sich für diese Sicherheitsmassnahme ein. Seit 1993 hat jede Behandlungseinheit in der Schweiz einen Amalgamabscheider. Jede Praxis muss darüber hinaus eine professionelle sachgerechte Entsorgung von amalgamkontaminiertem Material, z.B. Watterollen oder Papierservietten, sicherstellen. Damit wird gewährleistet, dass sicher kein Amalgam bzw. Quecksilber in die Umwelt gelangt.

Im Artikel behauptet «Der Bund» des Weiteren: „In der EU werden sie [die Amalgamfüllungen] dagegen vorerst erlaubt bleiben – allerdings ist auch dort ein Verbot für Kinder, Jugendliche sowie für schwangere und stillende Frauen beschlossen.“

Auch dies ist nicht ganz korrekt. Tatsächlich ist ein Verbot für Kinder unter 15 Jahren sowie schwangere und stillende Frauen vorgeschlagen. Das Europäische Parlament wird darüber erst im März 2017 entscheiden. Für andere Personen ist kein Verbot vorgesehen. Stattdessen ist ein sog. „phase-down“ bis 2030 vorgeschlagen.

Für weitere Auskünfte:

Marco Tackenberg, Presse- und Informationsdienst SSO, Tel. 031 310 20 80